

Brüssel, den 15. April 2026  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0027(NLE)

---

---

5976/26  
ADD 2

UK 15  
IXIM 33  
CRIMORG 35  
ENFOPOL 33  
JAI 148

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5878/26 + ADD 1
Betr.:	Erklärung Dänemarks zum Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

---

## ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

**zum**

**Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt**

**Erklärung Dänemarks zum Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur  
Übermittlung von Fahrzeugregisterdaten an das Vereinigte Königreich  
(Fahrzeugregisterdaten)**

„Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 AEUV als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Darüber hinaus hat der EuGH in der Rechtssache C-479/21 PPU, Governor of Cloverhill u. a., bestätigt, dass das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit für Mitgliedstaaten mit einem Sonderstatus im Bereich Justiz und Inneres verbindlich ist.

**Dänemark stellt fest, dass es sich daher an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses, mit dem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit durchgeführt wird, beteiligt.**

Dänemark hat den vorgeschlagenen Text gebilligt. Für Dänemark ist es nach wie vor von größter Bedeutung, dass keine Zweifel an der uneingeschränkten Beteiligung Dänemarks an allen Teilen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit bestehen.“

---